I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/82 DER KOMMISSION

vom 5. März 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 939/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 (2), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1312/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 939/79 und (EWG) Nr. 1401/81 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 die Kommission sich veranlasst sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragsschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführende Lieferungen zugrundegelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Butteroil, das aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 abläuft, wird infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung erhöht, die mit dem Koeffizienten 1,22 des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises für Butter multipliziert wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81	(EWG) Nr. 939/79
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 940/79 (Programm 1979) (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	WEP	Ghana
3. Bestimmungsland	Jemen DVR	
4. Gesamtmenge der Partie	30 Tonnen	260 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	französische
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	siehe Vermerk (4)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Yemen PDR 2486 / Butteroil / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Ghana"
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982	Verschiffung so schnell wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)
2. Empfänger	WEP
3. Bestimmungsland	Tansania
4. Gesamtmenge der Partie	140 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Tanzania 2247 / Butteroil / Dar Es Salam or Tonga / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung im Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	22. März 1982

Bezeichnung der Partie	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)
2. Empfänger	IKRK
3. Bestimmungsland	Angola
4. Gesamtmenge der Partie	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „ANG-55 Butteroil / Dom da Comunidade económica europeia / Accao do Comité Internacional da Cruz Vermelha / Distribuicao gratuita / Lobito“
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Lobito (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Delegacao do Comité Internacional da Cruz Vermelha Caixa Postal 2501, Luanda (Angola) (6)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Sudan	
4. Gesamtmenge der Partie	75 Tonnen	75 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:	
	„ERY-86 / Part one / Butteroil	„ERY-86 / Part two / Butteroil
	sowie	
	Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / for free distribution"	
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Port Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Delegation of the International Committee of the Red Cross P.O. Box 1831, Khartoum (Sudan) (7)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)
2. Empfänger	IKRK
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Gesamtmenge der Partie	50 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „ETH-30 Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / for free distribution / Assar"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juli 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Assab / Abladen auf Kai oder Leichter
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Delegation of the International Committee of the Red Cross Addis-Ababa (Ethiopia) (8)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	22. März 1982

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81	(EWG) Nr. 1312/80
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 1313/80 (Programm 1980)
2. Empfänger	WEP	NRO (Catholic Relief Service)
3. Bestimmungsland	Libanon	El Salvador
4. Gesamtmenge der Partie	25 Tonnen	300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	dänische
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem dänischen Markt gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lebanon 524 EXP / Butteroil / Beirut/ Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Butteroil / Donación de la Comunidad económica europea / Acción de Catholic Relief Service / Destinado a la distribución gratuita en El Salvador / Cathwell 80102 / Acajutla“
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)		CEBEMO, Van Alkemadelaan 1, NL 2597 AA Den Haag, Telex 34278 CEMEC NL, Tel. 24 17 44-24 45 94 (9) (10)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981)
2. Empfänger	Burundi
3. Bestimmungsland	Burundi
4. Gesamtmenge der Partie	50 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne au Burundi"
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Bujumbura
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	M. Kakunze Venant, Directeur général de la laiterie Centrale de Bujumbura, boîte postale 979, Bujumbura, Burundi
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	L	M
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1312/80	(EWG) Nr. 1401/81
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1313/80 (Programm 1980) (allgemeine Reserve)	(EWG) Nr. 1402/81 (Programm 1981) (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	NRO	
3. Bestimmungsland	Angola	
4. Gesamtmenge der Partie	224 Tonnen	276 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Dom da Comunidade económica europeia / Accao do War on Want / Destinado a distribucao gratuita em Angola / WOW / 83603 / Lobito"	
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. März 1982	Lieferung im Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	CEBEMO, Van Alkemadelaan 1, NL 2597 AA Den Haag, Telex 34278 CEMEC NL, Tel. 24 17 44 - 24 45 95 (9) (11)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	- Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	22. März 1982

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen etwaigen Erhöhung erfolgen.

(2) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) In vollgefüllten unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(5) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(6) Das Konossement muß folgenden Vermerk enthalten:
„Notify address:
a) Empfänger
b) MANUBITO S.A.R.L.,
Av. Maréchal Carmina 79,
Lobito (Angola)"
Der Zuschlagsempfänger übermittelt bei der Lieferung ein in portugiesischer Sprache abgefaßtes Gesundheitszeugnis und ein Ursprungszeugnis.

(7) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegation of the Commission of the European Communities
P.O. Box 2363
Khartoum (Sudan)

(8) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegation of the Commission of the European Communities
P.O. Box 5570
Addis Ababa (Ethiopia)

(9) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Teilmenge eine Kopie der Handelsrechnung an folgende Anschrift:
MM. M.H. Schutz BV,
Insurance Brokers
Blaak 16
NL 3011 TA Rotterdam

(10) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger den Vertretern des Empfängers ein in spanischer Sprache abgefaßtes Ursprungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis.

(11) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger den Vertretern des Empfängers ein in portugiesischer Sprache abgefaßtes Ursprungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis.